



IR Maria

Theresia von

Gottes Gnaden

Römische Kaiserin,

in Germanien/ Ungarn/

Böhheim/ Dalmatien/ Croatien/ und Slavonien 2c. 2c.

Königin; Erb- Herzogin zu Oesterreich; Herzogin

zu Burgund/ Steyer/ Kärntzen/ Crain/ und Wür-

temberg; Gräfin zu Tabsburg/ Flandern/ Tyrol/

Börg/ und Gradisca; Herzogin zu Lothringen/ und

Saar; Groß- Herzogin zu Toscana/ 2c. 2c.

Alle

Rebieten all- und jeden in Unserem Erb- Herzogthumb Crain bees

den Graffschafften Börg/ und Gradisca, Stadt Fiume, auch

denen Hauptmannschafften Tulmein/ und Flitsch befindlichen

Herrschafften/ Dorff- und Grund-Obriigkeiten so wohl Geist- als Welt-

lichen/ Hoch und Niederen Stands- Personen/ wie auch allen Städt-

und Märkten/ deren Burgermeistern/ und Richtern/ und sonst allen

denen/ welchen dises Unser gnädigstes Patent zu lesen/ oder zu hören

vorkommet/ Unsere Gnad; und geben euch hiermit gnädigst zu ver-

nehmen: daß gleichwie Unsere Landes- Mütterliche Vorsorge ihre

wahre Beruhigung zu erreichen/ in so lang unfähig ist/ bis in all- und

jeden Geist- und Weltlichen Angelegenheiten solche Verfassungen einge-

führet seyn werden/ aus welchen vorzüglich die Beförderung der Eh-

re Gottes/ sodann aber das vollkommene Heyl/ und Wohlfahrt

Unserer Länder ohnfehlbar entspringen muß/ also Wir auch sonder-

heitlich auf die Erhaltung/ und Zunahm derer milden Stiftungen

Unsere gnädigste Fürsinnung gewendet/ und zum Behuf derer Un-

serer in milden Stiftungs- Sachen allergnädigst angeordneten Com-

mission

mission alhier zu Laybach obligenden agendorum folgendes in Krafft
eingelangt; Unserer Kayf. Königl. allergnädigsten Resolution de dato
Wienn den 2ten dieses fürwehrenden Monaths May zu verordnen
nöthig befunden haben; Als

Erstens: daß alle Geist- und Weltliche Obrigkeiten / Städte /
und Märkte / wie nicht minder alle Particular Persohnen Geist- oder
weltlichen Standes ober sagt Unserer milden Stiftungs- Commission
in allen die milde Stiftungen betreffenden Anliegenheiten mit gründli-
chen Informationen / wahren Auskünften / Einschickung derer an-
verlangend diesfälligen Acten, und mehr dergleichen willfährigen Bes-
zeigungen möglichst an Hand zu gehen / und ihren in Sachen ausstel-
lenden Verfügungen nachzuleben gehalten: Ingleichen

Zweitens: von allen neu auffkommenden Beneficien / oder an-
deren milden Stiftungen Ihre Commission die schleinige Anzeige mit
allen Umständen zuerstatten verbunden: Sodann

Drittens: jede geistliche Obrigkeit schuldig seyn solle / nach allmah-
lig vollendeter geistlicher Vilitation einen ausführlich- und standhaften
Bericht an mehr gemelte Commission abzugeben ob respectu derer in ihren
District befindlichen milden Stiftungen all- und jedes ad mentem Fun-
datorum beobachtet werde? Wie dann auch

Viertens: alle weltliche Obrigkeiten über die ihnen obliegende
Erfüllung des an ihren Gütern hassend perpetuirlichen Oneris wie da
ist die Lesung derer heiligen Messen / und andere dergleichen fromme
Willens- Meinungen / bey wiederholter Commission alljährlich be-
wehrte Bescheinigungen / umb solche in ihrem Prothocoll vormercken
zu können / ohnnachbleiblich einzulegen; Und gleicher gestalten

Fünffens: alle Abänderungen / Vertausch- oder Übertragung-
gen derer Capitalien jener milden Stiftungen / deren Obsorge in tem-
poralibus nicht denen Particularen obliegt / Ihre Commission ohn-
fehlbar / & sub Poena Nullitatis Actus anzuzeigen haben.

Wir gebitten demnach all- und jeden eingangs erwehnten hiemit
alles Ernstes / daß ein jeder nach Gelegenheit seines Ampts / und Ju-
risdiction allem deme / was oben vorgeschrieben stehet / sich gehors-
samblich

samblich fügen / und nachleben solle / immassen andeme beschiehet Uns
ser gnädigster Will und Meinung. Geben in Unserer Stadt Lanbach
den 13. May 1750.

Johann Seyfrid Graf
von Herberstein.



Ad Mandatum Sac. Cæsareo.
Regiæ Majestatis. in Cons^o Repræsenti^{nis} &

Anton v. Saksfeld.